

**Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für Tennis-Turniere des Pulheimer SC
auf der Grundlage und gemäß §2b der CoronaSchVO in der ab 30.05.2020 gültigen Fassung**

Der Pulheimer Sportclub 1924/57 e.V. – Abt. Tennis (im Folgenden PSC oder Verein) hat zur Durchführung von Tennis-Turnieren in der Sommersaison 2020 ab dem 11.06.2020 das nachfolgende Hygiene- und Infektionsschutzkonzept auf der Grundlage der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung erstellt. Die Umsetzung dieses Konzeptes ist für alle am Turnier teilnehmenden Spieler/innen, Begleitpersonen und Zuschauer verbindlich. Die Spieler/innen erklären mit der Teilnahme am Turnier ihr Einverständnis zur Umsetzung der Vorgaben.

Das Konzept gilt u.a. für folgende geplante Turniere des Vereins:

1. BEWO Cup 7. Pulheimer Herrenturnier mit DTB Ranglistenwertung	
Art des Turniers	DTB Ranglistenturnier
Turnierzeitraum	25. – 28. Juni 2020
vor. Teilnehmerzahl	16er Feld, max. 32 Spieler
gleichzeitig aktive SpielerInnen auf der Platzanlage	16
vor. Zuschauerzahlen	max. 80

2. Papillon Cup 28. Pulheimer Jugendturnier mit DTB Ranglistenwertung	
Art des Turniers	DTB Ranglistenturnier
Turnierzeitraum	29. Juni – 1. Juli 2020
vor. Teilnehmerzahl	16er Feld, max. 32 Spieler
gleichzeitig aktive SpielerInnen auf der Platzanlage	16
vor. Zuschauerzahlen	max. 80

3. Ladies Cup 9. Pulheimer Damenturnier mit DTB Ranglistenwertung	
Art des Turniers	DTB Ranglistenturnier
Turnierzeitraum	2. – 5. Juli 2020
vor. Teilnehmerzahl	48
gleichzeitig aktive SpielerInnen auf der Platzanlage	16
vor. Zuschauerzahlen	max. 80

Im Folgenden werden gemäß der CorSchVO die Regelungen zur Hygiene und dem Schutz vor Neuinfektionen für die vorgenannten Turniere vorgegeben:

1. Ansprechpartner und Verantwortlicher Vertreter des Vereins zur Einhaltung der Regeln des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes („Corona-Beauftragter“) beim Turnier

- (1) Der Verein benennt Herrn Dr. Wolfgang Warmuth (Abteilungsleiter PSC Tennis) als Corona-Beauftragten.
- (2) Der Corona-Beauftragte ist Ansprechpartner in allen Fragen zu den Regeln des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes sowie für deren Um- und Durchsetzung verantwortlich.
- (3) Wenn der Corona-Beauftragte nicht auf der Anlage ist, wird das Amt auf eine zuständige Person übertragen, die sofort und allein in allen Fragen zur Einhaltung der Regeln des Hygiene- u. Infektionsschutzkonzeptes entscheidungsbefugt ist. Die Delegation des Amtes wird schriftlich dokumentiert (Name, Vorname, Datum, Zeitstempel).
- (4) Besondere Vorkommnisse werden schriftlich dokumentiert.

2. Berechtigungen zur Teilnahme am Turnier (gem. §1 (3) Nr. 3 CorSchVO)

- (1) Die TeilnehmerInnen des Turniers werden vom Verein im Vorhinein über die Schutzmaßnahmen informiert.
- (2) Zur Turnierteilnahme sind nur solche TeilnehmerInnen berechtigt, die frei von folgenden Symptomen sind:
 - a. Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen)
 - b. Erhöhte Körpertemperatur/Fieber
 - c. allgemeine Schwäche
 - d. Durchfall
 - e. Geruchs- oder Geschmacksverlust
 - f. TeilnehmerInnen und ZuschauerInnen, die sich in häuslicher Isolation, Quarantäne oder in Erwartung eines Testergebnisses auf COVID19 befinden, sind ebenfalls nicht zur Teilnahme berechtigt.
- (3) Treffen eines oder mehrere der vorgenannten Symptome zu, dürfen die TeilnehmerInnen die Tennisanlage des Vereins nicht betreten.

3. Organisatorische Vorkehrungen

- (1) Für die Turnierleitung ist Peter Breitenbach (Tel. 0179/4979329) verantwortlich.
- (2) Das Büro der Turnierleitung ist telefonisch unter 02238/1308700 und 0179/4979329 erreichbar.
- (3) Der Verein setzt das in der Anlage (1) beigefügte Wege- und Zugangskonzept um, das die Zuschauersteuerung, den Aufenthalt auf der Clubanlage sowie den Zugang zur Tennisanlage regelt.
- (4) Das Turnierbüro befindet sich in der Geschäftsstelle im Clubhaus des Vereins. Die TeilnehmerInnen dürfen das Turnierbüro nicht betreten. Die Kontaktaufnahme mit der Turnierleitung erfolgt durch das geöffnete Fenster der Geschäftsstelle.

4. Abstandsgebot auf dem Vereinsgelände beim Turnier (gem. §2 Abs.1 CorSchVO)

- (1) Der Mindestabstand der anwesenden TeilnehmerInnen von mindestens 1,5 m muss durchgängig, also beim Betreten und Verlassen der Anlage, des Platzes, beim Seitenwechsel und in den Pausen eingehalten werden.
- (2) Zur Gewährleistung der Abstandsregel werden folgende Maßnahmen vom Verein verbindlich umgesetzt:
 - a. Die Spielerbänke auf den Plätzen müssen in einem Abstand von mindestens 1,50 m auseinander stehen.
 - b. Es sind ausreichend Sitzgelegenheiten auf den Plätzen vorzusehen, die in den Pausen einen Abstand von 1,50m für die SpielerInnen gewährleisten.
 - c. Der Verein sorgt für den gesamten Ablauf des Wettspiels für ausreichend Bereiche auf der Platzanlage, die eine Wahrung der Abstandsregeln zu jeder Zeit ermöglichen.
 - d. Es wird auf die üblichen Rituale des Handschlags vor und nach einem Spiel verzichtet.
 - e. Bei Unterschreitung des Mindestabstands ist innerhalb und außerhalb der Vereinsräumlichkeiten ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Ausgenommen sind aktiv spielende Personen auf dem Platz. Nachdem Zuschauer einen Zuschauerplatz eingenommen haben, kann der Mund-Nase-Schutz abgenommen werden.

5. Rückverfolgbarkeit (gem. §2a Abs. 1 CorSchVO)

- (1) Die TeilnehmerInnen des Turniers werden über die Anmeldung zum Turnier digital erfasst. Die Anwesenheit auf der Anlage kann über den Turnierzeitplan nachvollzogen werden. Eine Rückverfolgung von mindestens 4 Wochen wird hierüber gewährleistet.
- (2) Die BesucherInnen und ZuschauerInnen des Turniers werden vom Verein in einer Liste erfasst. Die Zuschauer bestätigen mit Eintragung und Unterschrift, dass sie keine COVID19-typischen Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksstörungen) haben.
- (3) Folgende Daten werden erfasst: Datum, Uhrzeit des Aufenthalts, Name, Adresse, Telefonnummer.
- (4) Die Listen werden vom Verein für die Zeit von vier Wochen zentral unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes aufbewahrt und danach vernichtet.

6. Räumliche Vorkehrungen zum Wettspielbetrieb (gem. §9 CorSchVO)

Für die Vereinsräumlichkeiten gelten beim Turnier die gleichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz sowie zur Steuerung des Zutritts und der Gewährung des Mindestabstands wie beim sonstigen Spiel- und Trainingsbetrieb gemäß §9 (4) der CorSchVO. Nach diesen Maßgaben sind auch Dusch- und Waschräume sowie Umkleiden zu nutzen. Die entsprechenden Vorlagen zur Hygiene und Kennzeichnung von Räumlichkeiten sowie zur Zutrittssteuerung sind entsprechend zu verwenden und umzusetzen.

Folgende Maßnahmen werden hierbei verbindlich umgesetzt:

- (1) Auf der Platzanlage muss Gelegenheit zum Händewaschen geschaffen werden. Es ist ausreichend Flüssigseife bereitzustellen.
- (2) Auf den Toiletten, im Eingangsbereich der Vereinsräumlichkeiten sowie in den Umkleidebereichen werden Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion bereitgestellt, die „begrenzt viruzid“ sind.
- (3) In sämtlichen geöffneten Vereinsräumlichkeiten sind Schilder mit dem Hinweis auf Abstandsregelungen gut sichtbar anzubringen.
- (4) Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m pro Person genutzt werden. Je Umkleideraum ist die Anzahl auf eine Person je 5m² zu beschränken. Die maximal zulässige Personenanzahl ist am Eingang zur Umkleide gekennzeichnet.
- (5) Die Duschen bleiben geschlossen und dürfen nicht benutzt werden.
- (6) Die Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen sind deutlich anzuheben. Die Umkleidebereiche und Duschen sind mindestens vor und nach den Wettspielen zu reinigen.
- (7) Im Regenfall kann nach §9 (6) nicht in Tennishallen ausgewichen werden. Wettbewerbe können bis auf Widerruf aktuell ausschließlich draußen durchgeführt werden.
- (8) Es sind maximal 100 Zuschauer unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln auf dem Vereinsgelände zulässig. Es sind entsprechende Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts zur Anlage vorzunehmen, um eine Überschreitung zu verhindern. Eine Rückverfolgbarkeit gemäß Nummer 5 muss gewährleistet sein. Der Verein benennt namentlich eine verantwortliche Person, die die Einhaltung der maximalen Zuschaueranzahl sicherstellt (siehe auch Anlage (1)).

7. Bewirtung bei Wettkämpfen

- (1) Die Bewirtung von Personen ist nur von der PSC-Tennis Clubgastronomie oder gastronomischen Betrieben nach den Maßgaben des §14 der CorSchVO zulässig.
- (2) Die Bewirtung erfolgt ausschließlich in den Räumlichkeiten und auf der ausgewiesenen Fläche der PSC Clubgastronomie.

Pulheim, 8. Juni 2020

Wolfgang Warmuth (Abteilungsleiter)

Christoph Ostendorf (Sportwart)

Peter Breitenbach (Turnierleiter)

Gabi Dralle-Voss (Sportwart)